

— Newsletter VwV Invest Schule —

Referat 21 - Schulhausbauförderung,
Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF

**Terminplan 3. Änderungsverfahren für inhaltliche
und finanzielle Änderungen an Maßnahmeplänen**

Ausgabe: 007
Dresden, 27. August 2020
Telefon: 0351 564-67113
E-Mail: Thomas.Hockert@
smk.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postanschrift: Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Umsetzungsstand

- Von den insgesamt 458 Anträgen, die seit Dezember 2018 nach der VwV Invest Schule in der Sächsischen Aufbaubank -Förderbank- (SAB) eingereicht wurden, sind mit Stand 28. Oktober 2020 bereits 432 Anträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 151,7 Mio. Euro bewilligt. Damit sind fast 95 Prozent der Anträge entschieden. Bereits 62 Maßnahmen sind bauseitig abgeschlossen und verwendungsnachweisgeprüft.

Verfahren für inhaltliche und finanzielle Änderungen an Maßnahmeplänen

- Für die VwV Invest Schule wird ein drittes Änderungsverfahren durchgeführt. Wie in der Vergangenheit sind dabei zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:
 - a) Finanzielle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung haben (Mehr- und Minderbedarfe) sowie
 - b) Inhaltliche Änderungen
- Finanzielle Änderungen (Buchstabe a) setzen eine Änderung des Investitionsplanes voraus. Die entsprechende Terminalschiene finden Sie anbei. Inhaltliche Änderungen (Buchstabe b) müssen nur dann das Änderungsverfahren durchlaufen, wenn sich hierdurch der Fördergegenstand ändert (z.B. von Sanierung zu Ersatzbau). Unterhalb dieser Schwelle (z.B. geänderte Art der Sanierung) ist grundsätzlich keine Änderung des Investitionsplanes erforderlich. Derartige Änderungsanträge können direkt an die Bewilligungsstelle (SAB) gestellt werden.
- Bei jeder finanziellen Änderung sind folgend aufgeführte Festlegungen zu beachten.
 1. Jede finanzielle Änderung ist bei dem zuständigen Investkraft-Stab (Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt) anzumelden.
 2. Zeitgleich mit der Anmeldung einer finanziellen Änderung ist auch der Änderungsantrag mit geändertem Finanzierungsplan für die Bewilligungsstelle dem Investkraft-Stab vorzulegen (sowohl für Mehr- als auch für Minderbedarfe). Der Investkraft-Stab führt die finanzielle Änderung durch und bestätigt dieses auf dem Änderungsantrag für die Bewilligungsstelle.
 3. Der Investkraft-Stab leitet dann den bestätigten Änderungsantrag zusammen mit den restlichen Unterlagen an die Bewilligungsstelle weiter.
- Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden ein nachträglicher Ersatz von im Finanzierungsplan eingestellten Eigenmitteln durch Zuwendung nicht möglich ist. Ein derartiges Vorgehen lässt die Sächsische Haushaltsordnung mit Blick auf die Nachrangigkeit öffentlicher Zuwendungen nicht zu. Ein Mehrbedarfsantrag hat daher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er mit einer Erhöhung der förderfähigen Ausgaben gegenüber der bestehenden Bescheidlage einhergeht.

Terminplan

- Das Änderungsverfahren wird durch die Investkraft-Stäbe der Landkreise betreut. Bei Fragen zum Verfahren ist daher der Landkreis der Ansprechpartner für kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Zeitschiene

| | Schritt | Verantwortlich | Termin |
|----|---|--|------------|
| 1. | Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen) | Kommunen Beginn / Freischaltung IDU-DB ab 01.09.2020 | 05.10.2020 |
| 2. | Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB | Zuwendungsempfänger | 05.10.2020 |
| 3. | Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe | SAB | 02.11.2020 |
| 4. | Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen Änderungen und inhaltlichen Änderungen | Landkreise / Kreisfreie Städte | 16.11.2020 |
| 5. | Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Bestätigung der Schulinvestitionspläne | SMK | 30.11.2020 |
| 6. | Versand angepasste Schulinvestitionspläne | SMK | 07.12.2020 |
| 7. | Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen | Zuwendungsempfänger | 15.01.2021 |

Sonstiges

Mit Gesetzesänderung vom 15.04.2020 hat der Bund die Regelungen für den Förderzeitraum angepasst. Danach dürfen Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die nunmehr bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen werden (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 3 KInvG).

Der Freistaat Sachsen wird die Bundesregelung länderseitig noch in 2020 umsetzen und die VwV Invest Schule entsprechend anpassen.